

Beratungen im gerichtlichen Kontext

Elternberatung vor einvernehmlicher Scheidung

nach § 95 Abs. 1a AußStrG

Gerichtlich angeordnete Erziehungsberatung

nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG



Familienkompetenzzentrum

WELS – LINZ – STEYR – FREISTADT

mobil: +43 - (0)664 – 427 4 666

mail: office@familienkompetenzzentrum.at

www.familienkompetenzzentrum.at

Elternberatung vor einvernehmlicher Scheidung

nach § 95 Abs. 1a AußStrG

Vor einer einvernehmlichen Scheidung haben Eltern minderjähriger Kinder nach § 95 Abs. 1a AußStrG verpflichtend eine Beratung zu absolvieren.

§ 95 Abs. 1a AußStrG:

Vor Abschluss oder Vorlage einer Regelung der Scheidungsfolgen bei Gericht haben die Parteien zu bescheinigen, dass sie sich über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder bei einer geeigneten Person oder Einrichtung haben beraten lassen.

Beratungsinhalte:

- Bedürfnisse und das emotionale Erleben von Kindern in der Trennungssituation der Eltern
- mögliche Reaktionen von Kindern in elterlichen Trennungs- und Scheidungssituationen
- elterliche Handlungen, die für ihre Kinder entlastend sind
- Informationen zu einer kindgerechten Gestaltung der Kontaktregelung für die Zeit nach der Trennung und der Übergabesituation
- Informationen zur Gestaltung des familiären Alltags nach der Trennungsphase

Wir bieten Elternberatungen vor einer einvernehmlichen Scheidung in Form von **Einzel-, Paar- und Gruppenberatungen** an. Die Beratung findet nicht in Anwesenheit der Kinder statt.

Die Inhalte und das Setting unserer Beratungen orientieren sich an den Qualitätsstandards und Empfehlungen des Bundesministeriums für Familien und Jugend (2013).

Kosten

Einzelberatung, 1 Einheit (50 min), **60 Euro**

Paarberatung, 2 Einheiten (Einheit á 50 min), **60 Euro pro Elternteil**

Gruppenberatung, 3 Einheiten (Einheit á 50 min), **30 Euro pro Elternteil**

Teilnahmebestätigung

Die Teilnahmebestätigung wird am Ende der Veranstaltung ausgestellt und dient als Nachweis für die Absolvierung der gesetzlich vorgesehenen Beratung zur Vorlage bei Gericht.

Terminvereinbarung:

+43 – (0)664 – 427 4 666

Gerichtlich angeordnete Erziehungsberatung

nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG

Das Gericht kann in Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte Eltern zur Inanspruchnahme einer Erziehungsberatung verpflichten, wenn es gilt, dadurch das Kindeswohl zu fördern.

§ 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG:

Das Gericht hat die zur Sicherung des Kindeswohls erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, soweit dadurch nicht Interessen einer Partei, deren Schutz das Verfahren dient, gefährdet oder Belange der übrigen Parteien unzumutbar beeinträchtigt werden. Als derartige Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht

1. der verpflichtende Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung (...)

Ziele und Aufgaben der Beratung:

Vorrangiges Ziel der Anordnung einer Erziehungsberatung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist die Sicherung des Kindeswohls: die aktuellen und mittelfristigen Entwicklungsbedingungen der Kinder können in Konfliktsituationen zwischen ihren Eltern dadurch erheblich verbessert werden, dass die Kinder emotionale Entlastung und gezielte Unterstützung erfahren. Die Eltern erhalten in der Beratung Hilfestellungen zur Überwindung gravierender Kommunikationsprobleme und zur Gestaltung neuer Formen der elterlichen Kooperation. Dazu gehört u.a. die Vermittlung von Wissen darüber, was Kinder entlastet und stützt und elterliche Konflikte wirksam vermindert.

In der Regel sollen beide Elternteile vereinbarte Beratungsstunden gemeinsam in Anspruch nehmen und durch dieses gemeinsame Erarbeiten und Erreichen der Ziele einer verordneten Erziehungsberatung einen wesentlichen Beitrag zum Wohl der Kinder leisten. Die Kinder sind in den Beratungseinheiten nicht anwesend.

Die Inhalte und das Setting unserer Beratungen orientieren sich an den Qualitätsstandards und Empfehlungen des Bundesministeriums für Familien und Jugend (2016).

Die Anordnung einer Beratung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG obliegt ausschließlich dem/der im jeweiligen Pflugschaftsverfahren zuständigen Richter/Richterin. Mit Gerichtsbeschluss werden die Mindeststundenanzahl und der Beratungszeitraum festgelegt.

Kosten:

60 Euro pro Elternteil und Einheit (Einheit á 50 Minuten)

Teilnahmebestätigung

Die Eltern haben dem Gericht eine Bestätigung über den Beginn der Beratung vorzulegen. Diese wird nach dem ersten Beratungstermin ausgestellt. Nach Absolvierung der im Beschluss vorgegebenen Beratungseinheiten erhalten die Eltern eine weitere Teilnahmebestätigung zur Weiterleitung an das Gericht, um dieses über die Erfüllung des gerichtlichen Auftrags zu informieren.

STANDORTE

4600 Wels – Thalheim

4040 Linz – Urfahr

4400 Steyr

4240 Freistadt



Denn jedes Kind hat das Recht auf eine glückliche Kindheit ...

(Hans Czermak)

weitere Informationen finden Sie unter

www.kinderrechte.gv.at

NEUES ANGEBOT im Familienkompetenzzentrum:

Erstgespräch über eine Mediation

nach § 107 Abs. 3 Z 2 AußStrG

Training zum Umgang mit Gewalt und Aggression

nach § 107 Abs. 3 Z 3 AußStrG

weitere Informationen unter **www.familienkompetenzzentrum.at**

KONTAKT:

Familienkompetenzzentrum

4600 Thalheim bei Wels, P.-B.-Rodlbergerstraße 31

mobil: **+43 – (0)664 – 427 4 666**

mail: office@familienkompetenzzentrum.at